

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen,
Thüringen**

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000)**

Punkt 1 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

- “ 1. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass es im Interesse einer guten wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Entwicklung unerlässlich ist, die Haushalts- und Finanzpolitik aller Gebietskörperschaften nachhaltig auf Konsolidierungskurs zu halten. Die vom Bund verfolgten Ansätze, seinen beim Bundeshaushalt 1999 auf Expansion gerichteten Kurs zu korrigieren, gehen allerdings fehl. Der Bund verschiebt Ausgabenlasten auf Länder und Kommunen und vernachlässigt die Ansätze für wichtige investive Bereiche bei zugleich überhöhten konsumtiven Ausgaben. Mehr zukunftsgerichtete Investitionen sind indes der Schlüssel für mehr Wachstum und Beschäftigung.
2. Der Bundesrat fordert den Bund erneut auf, die im Bundeshaushalt 2000 durch Lastenverlagerungen auf Länder und Kommunen entstandenen Haushaltsentlastungen insbesondere in den Bereichen Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und originäre Arbeitslosenhilfe zurückzunehmen.
3. Der Bundesrat bedauert, dass der Bund der wiederholt vorgetragenen Forderung, wichtige investive Bereiche angemessen auszustatten, nicht gefolgt ist. Er erinnert erneut daran, dass nur mit mehr Investitionen die Zukunft gestaltet werden kann. Mehr Wachstum und Beschäftigung sind ohne Stärkung auch der öffentlichen Investitionen nicht erreichbar. Hierbei ist insbesondere die Verkehrsinfrastruktur, sowohl Straße, als auch Schiene, deutlich besser auszustatten. Ebenso ist es nötig, unbeschadet von Bemühungen, eine stärkere Trennung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern zu erreichen, gemeinsam finanzierte Investitionen, wie insbesondere für Hochschule und Forschung, kulturelle Einrichtungen, regionale Wirtschaftsförderung, Wohnungs- und Städtebau, angemessen zu dotieren. Der Bund hat seiner Verpflichtung, eine angemessene Mitfinanzierung sicherzustellen, nachzukommen. Es kann nicht angehen, dass sich der Bund einseitig aus gemeinsam finanzierten Bereichen zurückzieht.”

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999